

STATUTEN VEREIN "PILGERHERBERGE BRIENZWILER"

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Pilgerherberge Brienzwiler" besteht ein gemeinnütziger, überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in Brienzwiler.

Art. 2 Zweck

Der Verein führt in Brienzwiler eine gastfreundliche Pilgerherberge. Er beschafft sich die nötigen finanziellen Mittel, sorgt für den Betrieb und den Unterhalt der Herberge.

Art. 3 Finanzierung / Haftung

Der Verein bestreitet seine Ausgaben durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Geschenke, Einnahmen aus den Übernachtungen in der Pilgerherberge, Legate, Beiträge der öffentlichen Hand, Erlöse aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Vereinsmitglieder können nicht zur Rechenschaft gezogen werden für die vom Verein oder seinen Organen eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Im Verein gibt es vier Arten von Mitgliedern:

- Einzelmitglieder
- Gönnermitglieder
- Ehepaarmitglieder
- Kollektivmitglieder

Einzelmitglieder, Ehepaarmitglieder und Gönnermitglieder können alle Personen werden, welche mit den vorliegenden Statuten und ihrem Zweckartikel einverstanden sind.

Kollektivmitglieder können öffentliche Körperschaften, Firmen, Verbände und andere Institutionen werden, welche mit den vorliegenden Statuten und ihrem Zweckartikel einverstanden sind.

Der Jahresbeitrag wird jährlich neu festgelegt.

Art. 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Eine Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 6 Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres, welches vom 1. Januar – 31. Dezember dauert, abgehalten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Revisoren
- e) Abnahme des Jahresberichts und -rechnung
- f) Genehmigung des Vereinsvoranschlags

- g) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- h) Auflösung des Vereins

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern: Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und einem weiteren Mitglied. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst und wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

Rechte und Pflichten ergeben sich aus ihren Funktionen. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei der Präsident / die Präsidentin bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung der Geschäfte an einer Sitzung zu verlangen. Für den rechtsverbindlichen Abschluss zeichnen der Präsident / die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit.

Art. 9 Die Revisoren

Die zwei Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein, jedoch die fachlichen Voraussetzungen mitbringen. Die Revisoren überwachen die Arbeit des Kassiers/ der Kassiererin und prüfen die Rechnung des Vereins. Sie haben das Recht auf Einsichtnahme in alle Unterlagen des Vereins und des Vorstandes, insbesondere der Buchhaltung und deren Belege. Sie erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht. Die Revisoren werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung wird das Vermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung verwendet.

Art.11 Allgemeine Bestimmungen

Die elektronische Post (E-Mail) ist der brieflichen Post gleichgestellt. Sollte ein Vereinsmitglied briefliche Post wünschen, ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Jahresversammlung vom 11. März 2014 des "Vereins Pilgerherberge Brienzwiler" beschlossen und treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident:



Der Protokollführer:

